ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 in der Fassung der 2.Änderung,ohne den Bereich Sandkamp — § 7 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Grenze des nicht aufgehobenen Bereichs der 2. Änderung des B-Plans Nr. 1 Bereich Sandkamp

WA — allgemeine Wohngebiet

MD — Dorfgebiet

1 — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,2 — Grundflächenzahl

o — offene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Firstrichtung verbindlich

Dachform

W S — Walmdach Satteldach

FD SD — Flachdach Schleddach

Bahnhof

Sandkamp

Dorf Göhl

Moor-

Nacht e Koppe

Flur 1

Flur 2

Flur 3

Flur 6

Gnarrenbrede

NACH HERINGSDORF

ZUM BAUERNHAUSMUSEUM

N

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M 1:1.000

PROFILE M 1:100

-A-

-B-

-C-

-D-

-E-

-F-

-G-

-H-

PROFILE M 1:200

J-J

K-K

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.06.1990 ... sowie ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 13.07.1990 erfolgt.

Oldenburg, den 01.08.1990 ... Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.07.1990 durchgeführt worden.

Oldenburg, den 01.08.1990 ... Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.08.1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Oldenburg, den 01.08.1990 ... Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 01.08.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Oldenburg, den 01.08.1990 ... Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.08.1990 bis zum 30.09.1990 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in den Lübecker Nachrichten am 21.08.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Oldenburg, den 01.08.1990 ... Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.09.1990 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Oldenburg, den 01.08.1990 ... Bürgermeister

7. Die Bebauungsplan-Aufhebung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 12.09.1990 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung über die Aufhebung des Bebauungsplanes wurde durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.09.1990 gebilligt.

Oldenburg, den 01.08.1990 ... Bürgermeister

8. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist am 30.08.1990 durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Ostholstein hat am 04.11.1990 Az. 621-1-19 Gö/Gö/90/92 bestätigt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, die geltend gemachten Rechtsverletzungen werden nicht.

Oldenburg, den 19.4.1990 ... Bürgermeister

9. Die Bebauungsplan-Satzung - Aufhebung -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.

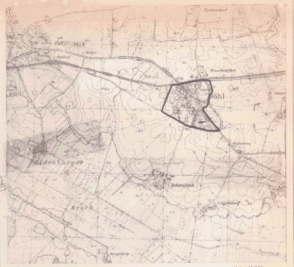
Oldenburg, den 19.4.1990 ... Bürgermeister

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.10.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 19.10.1990 in Kraft getreten.

Oldenburg, den 19.4.1990 ... Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie des § 92 Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10.01.1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) sowie nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein wird nach Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 in der Fassung der 2. Änderung für das Gebiet des Ortsteiles Göhl (ohne den Bereich Sandkamp) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) - erlassen:



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 25.000

SATZUNG DER GEMEINDE GÖHL ÜBER DIE

TEIL-

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1 IN DER FASSUNG DER 2. ÄNDERUNG

(OHNE DEN BEREICH SANDKAMP)

FÜR DAS GEBIET DES ORTSTEIL GÖHL

Dieser Plan ist Grundlage der Verfügung vom 3.11.1990 Az.: 621-1-19 Gö/Gö/90/92

Der Landrat des Kreises Ostholstein – Kreisvermessungsamt – Im Auftrag

STAND: MAI/2 1990

ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG